

2. Ordnung
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen
Fakultät
für den Studiengang Rechtswissenschaft
der Universität zu Köln
vom 11. Juli 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 Hochschulgesetz i.d.F. des Art. 1 Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 744), sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135; berichtigt S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 461), hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Art. I

Die Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität zu Köln vom 29.09.2005 (Amtl. Mitt. 37/2005), geändert durch die Ordnung vom 22.06.2006 (Amtl. Mitt. 39/2006) wird wie folgt geändert.

1. § 8 Abs. 1 StudPrO erhält folgende Fassung:

(1) ¹Nach Bestehen der Zwischenprüfung beantragt die oder der Studierende schriftlich beim Prüfungsamt die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium. Leistungen in einem Schwerpunktbereich werden nur anerkannt, wenn die oder der Studierende, bevor sie erbracht werden, zu dem Schwerpunktbereich zugelassen worden ist. ²Die Vergabe der Schwerpunktbereichsseminarplätze erfolgt über ein internetbasiertes Vergabesystem (§ 11 Abs. 5a). ³Wegen der Art und des Zwecks der Schwerpunktseminarveranstaltung ist eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zulässig; über die Begrenzung der Teilnehmerzahl entscheidet die Fakultät. ⁴Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so ist § 59 Abs. 2 HG NRW anzuwenden.

2. Nach § 11 Abs. 5 StudPrO wird Abs. 5a eingefügt:

(5a) ¹Die Vergabe der Schwerpunktseminarplätze erfolgt unter Berücksichtigung der jeweils erklärten Präferenz durch ein internetbasiertes Vergabesystem, mit dem zu Beginn jedes Semesters die Seminarplätze für das übernächste Semester und die Restplätze für das Semester im Anschluss an das Vergabesemester im Losverfahren vergeben werden. ²Teilnahmeberechtigt am Vergabeverfahren sind alle Studierenden mit Prüfungsanspruch, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum Schwerpunkt besitzen und denen zum Zeitpunkt der Durchführung des Vergabeverfahrens kein Schwerpunktseminarplatz zugewiesen ist. ³Die Chance für die Vergabe eines Platzes im gewählten oder im gewünschten Schwerpunkt richtet sich nach der Zahl der Seminare, auf die sich der/die Studierende zulässigerweise bewirbt, nach der Zahl der in diesen Schwerpunktseminaren angebotenen Plätze und der Zahl der Bewerber/innen für diese Plätze. ⁴Sofern die oder der Studierende zum Zeitpunkt der Durchführung des Vergabeverfahrens noch keinen Schwerpunkt gewählt hat, erfolgt diese Wahl im Rahmen des Vergabeverfahrens; für diesen Fall erfolgt die Zulassung zu dem gewählten Schwerpunkt mit der Zuweisung des Schwerpunktseminarplatzes. ⁵Studierende, die i.S.v. § 59 Abs. 2 S. 2 HG NRW im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch eines Schwerpunktseminars angewiesen sind, stellen rechtzeitig vor Durchführung des Onlinevergabeverfahrens einen Antrag auf Zuweisung eines Seminarplatzes an das Prüfungsamt; antragsberechtigt ist insbesondere, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung bis auf die häusliche Arbeit alle Leistungen für den Abschluss der Ersten Prüfung hat. ⁶Die Vergabe dieser Plätze erfolgt durch das Prüfungsamt. ⁷Sofern die Zahl der Bewerber/innen i.S.v. Satz 5 in diesem Schwerpunkt die Zahl der angebotenen Plätze übersteigt, erfolgt die Vergabe aus allen Plätzen des gewählten Schwerpunkts durch Los. ⁸Nach Durchführung des Vergabeverfahrens weist das Prüfungsamt die Schwerpunktseminarplätze für das betreffende Semester durch Bescheid zu. ⁹Auf Antrag der oder des Studierenden hebt das Prüfungsamt die Zuweisung durch Bescheid auf. ¹⁰Frei werdende Plätze im Semester im Anschluss an das Vergabesemester können in einem Nachrückverfahren neu vergeben werden; frei werdende Plätze für das darauf folgende Semester werden im nächsten Vergabeverfahren verteilt. ¹¹Die Aufhebung der Zuweisung steht einem Wechsel des Schwerpunktbereichs gemäß § 8 Abs. 3 gleich. ¹²Nach erfolgreicher Teilnahme an einem Schwerpunktseminar ist eine erneute Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen. ¹³Studierende, die einen Antrag i. S. v. Satz 5 gestellt haben, dürfen ihr einmaliges Wechselrecht nur noch im Falle der nicht erfolgreichen Teilnahme am zugewiesenen Schwerpunktseminar ausüben. ¹⁴Wer in dem Verfahren nach Satz 5 einem Schwerpunktseminar zugewiesen worden ist, darf nach der Zuweisung Leistungen in anderen Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs nur noch dann erbringen, wenn er an dem zugewiesenen Schwerpunktseminar erfolglos teilgenommen hat.

¹⁵Studierende, die im Vergabesystem nicht berücksichtigt wurden, obwohl sie sich für mindestens drei Schwerpunktseminarplätze beworben haben, werden im nächsten Vergabeverfahren bevorzugt verteilt; sollten in dem gewählten Schwerpunkt weniger als drei Schwerpunktseminare angeboten worden sein, müssen sie sich auf alle angebotenen Schwerpunktseminare bewerben haben. ¹⁶Studierende, die ihr Wechselrecht vor dem erstmaligen Nichtbestehen der Schwerpunktseminarprüfung bereits ausgeübt haben, dürfen sich bei der erneuten Teilnahme am Vergabesystem auf alle Schwerpunktseminarplätze im von ihnen gewählten Schwerpunkt bewerben. ¹⁷Die Fristen und Termine für die Durchführung der Vergabeverfahren und die Antragstellung nach Satz 5 gibt das Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang und/oder im Internet bekannt.

Art. II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 12. Juli 2007 und der Beschlussfassung des Rektorats vom 16. November 2007 sowie der Zustimmung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 30. Juni 2008.

Köln, 11. Juli 2008

Professor Dr. Michael Sachs

Dekan